



EUROPÄISCHE KOMMISSION

## **Entwurf eines Leitfadens für die Prüfung zur Beurteilung der Konformität (gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006)**

### **1. PRÄAMBEL**

Ziel dieses Leitfadens ist die Bereitstellung praktischer Anleitungen für die Mitgliedstaaten (hauptsächlich für deren Prüfbehörden und/oder unabhängige Prüfstellen), die über die Zuständigkeiten in Bezug auf die Beurteilung der Konformität und die Abfassung des Berichts und der Stellungnahme gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 Aufschluss geben. Dem Leitfaden liegen ein Muster für den Bericht und ein Vorschlag für eine Checkliste bei. Der Prüfbehörde bzw. der für Bericht zuständige Stelle (nachfolgend als „für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle“ bezeichnet) wird empfohlen, diese Instrumente für die Durchführung der Bewertung zu verwenden. Das Muster für die Stellungnahme zur Konformität der Systeme ist in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 enthalten. Der Leitfaden gilt auch für die Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit. Einige mit diesen Programmen zusammenhängende Besonderheiten wurden allerdings ebenfalls berücksichtigt. Erwähnt sei noch, dass die Konformitätsbeurteilungen für die Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit nicht gleichzeitig mit den Beurteilungen für jene Programme, die die anderen zwei Ziele betreffen, übermittelt werden sollten.

Der mit der Konformitätsbeurteilung in Zusammenhang stehende Schriftwechsel zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission wird über SFC 2007 abgewickelt.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 lautet:

*1. Vor Vorlage des ersten Antrags auf eine Zwischenzahlung oder spätestens binnen 12 Monaten nach der Genehmigung eines operationellen Programms legen die Mitgliedstaaten der Kommission eine Beschreibung der Systeme vor, die insbesondere über Folgendes Aufschluss gibt: (a) den Aufbau und die Verfahren der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde sowie der zwischengeschalteten Stellen, (b) den Aufbau und die Verfahren der Prüfbehörde und der sonstigen Stellen, die unter deren Verantwortung Prüfungen vornehmen.*

2. Der in Absatz 1 genannten Beschreibung liegt ein Bericht bei, in dem die Ergebnisse einer Untersuchung über die Einrichtung der Systeme erläutert werden und dazu Stellung genommen wird, inwieweit diese mit den Artikeln 58 bis 62 in Einklang stehen. [...]

3. Der Bericht und die in Absatz 2 genannte Stellungnahme werden von der Prüfbehörde oder von einer von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängigen öffentlichen oder privaten Stelle erstellt, die international anerkannte Prüfstandards anwendet.

Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 lautet:

*Der Bericht gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 basiert auf einer Untersuchung der Beschreibung der Systeme, den einschlägigen Unterlagen zu den Systemen, dem System, mit dem die Buchführungsdaten und die Durchführungsdaten der Vorhaben erfasst werden, sowie auf Gesprächen der Prüfbehörde oder anderen, für den Bericht zuständigen Stellen, mit zuständigen Mitarbeitern in den wichtigsten betreffenden Stellen zur Ergänzung, Klärung oder Überprüfung der Angaben.*

*Die Stellungnahme gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird entsprechend dem Muster in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung erstellt.*

*Sind die betreffenden Verwaltungs- oder Kontrollsysteme in ihren wesentlichen Elementen dieselben, deren Unterstützung nach der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 genehmigt ist, so können für die Erstellung des Berichts und der Stellungnahme gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die Ergebnisse der von nationalen und gemeinschaftlichen Prüfern vorgenommenen Prüfungen des Systems berücksichtigt werden.*

### **3. FRISTEN**

Die Beschreibung der Systeme sowie der begleitende Bericht und die Stellungnahme zur Konformität sind der Kommission nach der Annahme eines operationellen Programms und gemäß Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vor dem ersten Antrag auf eine Zwischenzahlung oder spätestens binnen zwölf Monaten nach der Genehmigung eines operationellen Programms vorzulegen.

Bei einem gemeinsamen System (siehe Abschnitt 4) beginnen die zwölf Monate erst mit dem Datum der Genehmigung des letzten, unter die gemeinsame Beschreibung fallenden operationellen Programms. Falls aber bei der Genehmigung eines der operationellen Programme beträchtliche Verzögerungen zu erwarten sind, könnten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit in Betracht ziehen, die Beschreibung der Systeme, den begleitenden Bericht und die Stellungnahme zur Konformität für das verzögerte operationelle Programm getrennt vorzulegen, so dass möglichst keine Zwischenzahlungen für andere operationelle Programme blockiert werden.

Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle hat einen angemessenen Zeitraum für den Abschluss des gesamten Prozesses der Beurteilung der Konformität einzuräumen, der die folgenden Phasen umfasst:

1. Eingang der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Erfassung sonstiger wichtiger Unterlagen. Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle kann ihre Arbeit ab dem Zeitpunkt aufnehmen, an dem ihr die endgültige Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorgelegt und bestätigt wird (siehe Abschnitt 4).

Bei den Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit sollte genügend Zeit für die Übersetzung der Unterlagen in eine gemeinsam vereinbarte Arbeitssprache vorgesehen

werden.

2. Analyse der eingeholten Daten und Prüfung der Unterlagen sowie Durchführung der erforderlichen Prüfungstätigkeit (siehe nachstehenden Abschnitt 6).
3. Erstellung des Berichts und der Stellungnahme sowie das kontradiktorische Verfahren, einschließlich der Validierung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen.
4. Übersendung der endgültigen Fassung der Beschreibung der Systeme, des Berichts und der Stellungnahme an die Kommission über SFC 2007 durch den Mitgliedstaat. Es sei darauf hingewiesen, dass nur die endgültige Fassung der Beschreibung, der der Bericht und die Stellungnahme beiliegen, über SFC 2007 offiziell an die Kommission übermittelt werden können.

Der Kommission stehen ab dem Erhalt des Berichts zwei Monate für die Übermittlung von Bemerkungen zur Verfügung. Die Kommission wird zunächst die Zulässigkeit der Unterlagen prüfen und diese anschließend analysieren. Bei der Überprüfung der Zulässigkeit wird auch festgestellt, ob die drei vorzulegenden Dokumente vollständig sind und in der endgültigen Fassung übermittelt wurden. Die Zweimonatsfrist kann von der Kommission unterbrochen werden, falls zusätzliche Informationen erbeten werden. Die Frist läuft nach Erhalt der vom Mitgliedstaat erbetenen zusätzlichen Informationen weiter. Wenn die Kommission dem Mitgliedstaat innerhalb der Zweimonatsfrist mitteilt, dass der Bericht und die Stellungnahme nicht als angenommen gelten, beginnt eine neue Zweimonatsfrist mit Erhalt der Beschreibung, des Berichts und der Stellungnahme in der überarbeiteten Fassung durch den Mitgliedstaat. Wenn die Stellungnahme über die Konformität keine Vorbehalte enthält, gilt der Bericht nach Ablauf dieser zwei Monate, und sofern die Kommission keine Bemerkungen vorgebracht hat, als angenommen. In der Praxis wird die Kommission in jedem Fall innerhalb dieses Zeitraums offiziell antworten.

Sofern die Stellungnahme Vorbehalte enthält, erwartet die Kommission den Eingang eines Maßnahmenplans mit Abhilfemaßnahmen und dem Zeitplan für ihre Durchführung. Es liegt im Interesse der Mitgliedstaaten, diese Informationen so schnell wie möglich zu übermitteln, da die erste Zwischenzahlung für das betreffende operationelle Programm (oder die Prioritätsachse) gemäß Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe b erst nach Aufhebung der Vorbehalte zu entscheidenden Aspekten vorgenommen wird.

Nach Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 übermittelt der Mitgliedstaat in der Folge eine Bestätigung darüber, dass die Abhilfemaßnahmen durchgeführt und die Vorbehalte zurückgezogen wurden. Die Kommission erwartet, dass diese Bestätigung von der für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stelle übermittelt wird. Ab dem Datum, zu dem der Mitgliedstaat bestätigt hat, dass Abhilfemaßnahmen zu entscheidenden Aspekten der Systeme durchgeführt und jegliche Vorbehalte zurückgezogen worden sind, stehen der Kommission zwei Monate für die Übermittlung von Bemerkungen zur Verfügung. Sofern die Kommission binnen dieser zwei Monate keine Bemerkungen vorlegt, gilt der Bericht wiederum als angenommen.

#### **4. BESCHREIBUNG DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME**

Die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme soll dem Muster in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 folgen und Informationen über die allgemeinen Grundsätze der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß den Artikeln 58 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sowie die in den Artikeln 21 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 aufgeführten Angaben enthalten.

Je nach Einrichtung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme können unterschiedliche Behörden oder Stellen für die Abfassung der verschiedenen Teile der Beschreibung zuständig sein. Es wird vorgeschlagen, die Checkliste den Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden als Anleitung für die Erstellung ihrer Systembeschreibungen zu übergeben. Die Verwaltungsbehörde soll die Verantwortung für die Beschreibung der von ihr beaufsichtigten zwischengeschalteten Stellen übernehmen sowie im Fall der Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit für die Beschreibung des gemeinsamen technischen Sekretariats (Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006) und des oder der Prüfer (Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006). Die Bescheinigungsbehörde soll die Verantwortung für die von ihr beaufsichtigten zwischengeschalteten Stellen übernehmen und die Prüfbehörde für die übrigen Prüfstellen sowie für die Gruppe von Finanzprüfern (Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1080/2006). Das Datum der Vorlage einer endgültigen Beschreibung bei der für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stelle ist das für die Einleitung der Beurteilung der Konformität maßgebliche Datum. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, eine bestimmte Stelle, im Allgemeinen die Verwaltungsbehörde, zu benennen, die die Verantwortung für die formale Vorlage der **endgültigen Gesamtbeschreibung** trägt, die alle Behörden/Stellen und alle Aspekte der Systeme umfasst. Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle bestätigt anschließend die Vollständigkeit der Beschreibung und nimmt zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit auf.

In den Fällen, in denen ein gemeinsames System für mehr als ein operationelles Programm gilt, so kann nach Artikel 71 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 eine einzige Beschreibung zusammen mit einem einzigen Bericht und einer einzigen Stellungnahme über die Konformität vorgelegt werden. Ein gemeinsames System liegt vor, wenn dasselbe Verwaltungs- und Kontrollsystem die Tätigkeiten mehrerer operationeller Programme unterstützt. Das maßgebliche Kriterium besteht darin, dass die wichtigen Kontrollelemente identisch sind.

In der Beschreibung der Systeme sind die Zuständigkeiten der gemeinsamen Behörden, die gemeinsamen wichtigen Elemente, die Aufgabentrennung, die horizontal geltenden Aspekte der Systeme und die für jedes operationelle Programm getrennten Aspekte eindeutig zu definieren.

Die relevanten Teile der Beschreibung sind für jede Stelle/Behörde zu wiederholen, damit ihre jeweiligen Funktionen abgedeckt sind. Somit ist Teil 2 der Beschreibung der Systeme gemäß Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 für jede Verwaltungsbehörde, Teil 3 für jede zwischengeschaltete Stelle, Teil 4 für jede Bescheinigungsbehörde und Teil 5 für jede Prüfbehörde und jede Prüfstelle zu ergänzen. Obliegen dieselben Zuständigkeiten verschiedenen Stellen, können zur Vermeidung einer Wiederholung derselben Informationen Querverweise verwendet werden.

## **5. PLANUNG DER ARBEITEN**

Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle soll sich einen ersten Überblick über die durchzuführenden Arbeiten verschaffen und Prioritäten festlegen sowie Folgendes in Betracht ziehen: Vorliegen gemeinsamer Systeme für unterschiedliche Programme, Verfügbarkeit von Zeit und Ressourcen für die Durchführung der Beurteilung sowie etwaige Risiken im Fall bestimmter Programme, Behörden oder sonstiger Stellen. Dabei sind die folgenden Elemente zu berücksichtigen (siehe Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006):

1. Untersuchung der Beschreibung der Systeme, d. h. diese Beschreibung muss zu Beginn der Beurteilung in endgültiger Form vorliegen. Da das Verfahren zur Einrichtung der Systeme und Erarbeitung der Beschreibung komplex und langwierig sein kann, beginnt die Beurteilung der Konformität in der Praxis mitunter vor der Fertigstellung der Beschreibung. Dennoch soll ein offizieller Zeitpunkt für die Aufnahme der Arbeiten festgelegt werden. Bei den Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit sollten gegebenenfalls erforderliche Übersetzungen im Vorhinein eingeplant werden.
2. Prüfung der einschlägigen Unterlagen zu den Systemen. Dazu gehören Gesetze, Rundschreiben, Ministerialverordnungen und Dokumente zur Festlegung der Zuständigkeiten der zwischengeschalteten Stellen. Im Fall der Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit kann die Liste auch die notwendigen offiziellen Vereinbarungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und/oder Regionen enthalten, mit denen eine wirtschaftliche Haushaltsführung des Programms gewährleistet werden soll. Daher muss der Durchführungs- und Rechtsrahmen der operationellen Programme zum Zeitpunkt der Beurteilung bereits eingerichtet sein.
3. Verwendung der Ergebnisse der Prüfungen der Systeme gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 für den Programmplanungszeitraum 2000-2006, sofern die betreffenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Wesentlichen unverändert sind. Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle hat in dem Bericht u. a. den Umfang, in dem sie diese Prüfungstätigkeit berücksichtigt hat, die Stelle, die die Prüfung durchgeführt hat (einschließlich Prüfungen durch die Gemeinschaft), den Zeitpunkt der Prüfungen (wobei vor kurzem durchgeführte Prüfungen als zuverlässiger gelten sollten), die für die Prüfungen angewandte Methodik und den Umfang der durchgeführten Tätigkeiten anzugeben.
4. Prüfung der Systeme, mit denen die Buchführungsdaten und die Durchführungsdaten der Vorhaben erfasst werden, d. h. auch diese Systeme müssen bereits eingerichtet sein.
5. Gespräche mit zuständigen Mitarbeitern in den wichtigsten betreffenden Stellen. Sofern es sich um multiregionale operationelle Programme handelt oder die Beschreibung für mehrere operationelle Programme gilt, sind die Gespräche gegebenenfalls auf alle relevanten Stellen auszuweiten. Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle hat in dem Bericht den Umfang der durchgeführten Gespräche und die Kriterien für die Auswahl der Gesprächspartner anzugeben.
6. Kontradiktorisches Verfahren vor der Validierung des Berichts und der Stellungnahme. Für dieses Verfahren ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um den überprüften Behörden die Beantwortung von Bemerkungen und die Übermittlung zusätzlicher Informationen zu ermöglichen.

Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle befasst sich im Allgemeinen mit allen am Verwaltungs- und Kontrollsystem beteiligten Behörden und Stellen. In der Planungsphase ist jedoch zu berücksichtigen, dass dies in Ausnahmefällen eventuell nicht möglich ist. Aufgrund des Aufbaus der Verwaltung sind in einigen Mitgliedstaaten die Strukturen mitunter nämlich sehr komplex und umfassen zahlreiche zwischengeschaltete Stellen. Hier kann die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle eine Beurteilung der zwischengeschalteten Stellen anhand einer durch eine Risikoanalyse ausgewählten Stichprobe in Erwägung ziehen. Diese Methode ist lediglich in Fällen anwendbar, in denen die zwischengeschalteten Stellen nach denselben administrativen Rahmenbedingungen arbeiten und ähnliche Funktionen im Rahmen des (der) operationellen Programms

(Programme) ausüben. In diesen Fällen ist besonderes Augenmerk auf die Aufsichtsfunktionen der Verwaltungs- und/oder der Bescheinigungsbehörden zu legen. Ferner sind Maßnahmen zu ergreifen, um den zwischengeschalteten Stellen angemessene Leitlinien zur Verfügung zu stellen.

Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle soll in dem Bericht Ausmaß und Umfang der durchgeführten Arbeiten ebenso beschreiben wie die Methodik, mit der sie zu ihren Schlussfolgerungen für alle zwischengeschalteten Stellen gelangte.

## **6. ARBEITEN, DIE VON DER FÜR DIE BEURTEILUNG DER KONFORMITÄT ZUSTÄNDIGEN STELLE DURCHFÜHREN SIND, DIE DEN BERICHT UND DIE STELLUNGNAHME ÜBER DIE KONFORMITÄT VERFASST**

Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle hat die erforderlichen Arbeiten zu planen und durchzuführen, um eine Stellungnahme über die Konformität der Systeme mit den Artikeln 58 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und den Artikeln 12 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vorlegen zu können.

Bei der Durchführung der Arbeiten sind international anerkannte Prüfstandards (z.B. INTOSAI, IFAC und IIA) zu berücksichtigen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es dabei um die **Angemessenheit der Gestaltung** der Verwaltungs- und Kontrollsysteme geht, d. h. die Kommission erwartet eine Stellungnahme über die **Einrichtung** der Systeme, jedoch nicht über ihre **Praxistauglichkeit** zu diesem Zeitpunkt. Von der für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stelle wird daher nicht verlangt, Tests über die Funktionsweise der Systeme durchzuführen, selbst wenn deren Nutzung bereits angelaufen ist. Stellungnahme und Bericht der für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stelle müssen auf den in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Tätigkeiten, die in Abschnitt 5 dieses Leitfadens erläutert werden, beruhen. Unter Zugrundelegung der entsprechenden Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 und deren Anhang XII hat die Kommission eine (diesem Leitfaden beigegefügte) Checkliste erstellt, die der für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stelle als ein zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu verwendendes Instrument empfohlen wird. Die Checkliste folgt der Struktur des Musters für die Beschreibung und umfasst alle Behörden und Stellen sowie die in Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgelegten allgemeinen Grundsätze der Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Sie stellt das empfohlene Maß an Analysen dar, die bei der Beschreibung durchzuführen sind. Die für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stellen werden ersucht, die Checkliste entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf zu erweitern und zu ergänzen.

Neben einer Überprüfung der Kohärenz zwischen der Beschreibung und den im Rahmen der durchgeführten Tätigkeiten erhaltenen Erläuterungen sind etwaige Unstimmigkeiten zu klären.

Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle hat einen vollständigen Prüfpfad für die durchgeführten Tätigkeiten zu gewährleisten und Aufzeichnungen zu führen, die u. a. über die Planung, erhaltene Unterlagen, Arbeitspapiere, verwendete Checklisten und erste kontradiktorische Verfahren Aufschluss geben.

Auf Grundlage der in der Checkliste enthaltenen detaillierten Fragen hat die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle zu jeder Behörde (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen und Prüfbehörde/Prüfstelle sowie bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit für das gemeinsame technische

Sekretariat, die Prüfer und die Gruppe von Finanzprüfern) zusammenfassende Schlussfolgerungen zu ziehen. Diese Schlussfolgerungen sind anschließend auf den entsprechenden Teil des Berichts zu übertragen, um zu einer zusammenfassenden Schlussfolgerung zu gelangen. Diese zusammenfassende Schlussfolgerung dient als Grundlage, auf die sich die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle bei der Unterzeichnung ihrer Stellungnahme über die Konformität stützt.

## **6.1 BEURTEILUNG DER KONFORMITÄT DURCH DIE PRÜFBEHÖRDE**

Sofern es sich bei der für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stelle um die Prüfbehörde handelt, hat diese Behörde eine separate Erklärung über ihre Kompetenzen und funktionelle Unabhängigkeit nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vorzulegen, die vom ranghöchsten Beamten der Prüfbehörde ausgestellt und unterzeichnet wurde. In diesem Fall sind alle relevanten Teile der Checkliste noch zu vervollständigen.

Sofern die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle andere Sonderregelungen für die Durchführung der Beurteilung der Konformität gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 einführen möchte, empfiehlt die Kommission die folgenden Optionen:

- Die Bewertung der Einrichtung der Prüfbehörde kann von unterschiedlichen Abteilungen innerhalb einer Organisation vorgenommen werden. Ist die Prüfbehörde beispielsweise eine Direktion eines Ministeriums, kann sie z. B. die Innenrevision dieses Ministeriums mit der Bewertung der Prüfbehörde beauftragen.
- Die Bewertung der Prüfbehörde kann durch eine Prüfstelle einer anderen öffentlichen Einrichtung, z. B. eines anderen Ministeriums oder einer Regionalverwaltung, oder durch externe Prüfer aus dem privaten Sektor vorgenommen werden.

## **6.2 OUTSOURCING DER BEURTEILUNG DER KONFORMITÄT**

Falls die Mitgliedstaaten das gesamte Verfahren der Beurteilung der Konformität an den privaten Sektor vergeben, so dass der Bericht und die Stellungnahme von der beauftragten privaten Stelle erstellt werden, soll das Prinzip der Unabhängigkeit der für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stelle gewahrt bleiben. Das Vergabeverfahren muss unter Wahrung dieses Prinzips durchgeführt werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Kommission, dass die Vergabebehörde die Prüfbehörde oder jede andere nationale oder regionale öffentliche Stelle, die nichts mit den Verfahren zur Einrichtung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu tun hat, ist.

In den Fällen, in denen eine eingeschränkt positive oder negative Stellungnahme abgegeben wurde und daher ein Aktionsplan erforderlich ist, kann die Weiterverfolgung der Abhilfemaßnahmen und die anschließende Bestätigung der Durchführung dieser Maßnahmen und der Aufhebung der Vorbehalte entweder durch das beauftragte Privatunternehmen (im Rahmen des Vertrags) oder durch die Prüfbehörde im Zuge des Verfahrens zur Beurteilung der Konformität übernommen werden.

Die Leistungsbeschreibung soll klare Vorgaben für die Berichterstattung an die Vergabestelle enthalten. Überdies ist eine entsprechende Überwachung der vom beauftragten Privatunternehmen angewandten Methodik sowie der von ihm ausgeführten Arbeiten und Dienstleistungen unbedingt zu gewährleisten.

Wenn sich die Mitgliedstaaten für die Fremdvergabe (Outsourcing) entscheiden, ist eine realistische und genaue Planung des Verfahrens von entscheidender Bedeutung. Für die Vorbereitung der Ausschreibung, die Einreichung und Bewertung der Angebote sowie die Auswahl des Auftragnehmers sollte genügend Zeit vorgesehen werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Einwände erhoben werden können, da die Arbeiten der für die Beurteilung der Konformität ausgewählten Stelle den in den Abschnitten 3 und 5 beschriebenen zeitlichen Einschränkungen bzw. mit der Planung zusammenhängenden Erfordernissen unterliegt.

## **7. BEURTEILUNG DER KONFORMITÄT WENN ARTIKEL 74 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006 ANWENDUNG FINDET**

Nach Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist ein Bericht über die Bewertung der Konformität und eine Stellungnahme auch für die operationellen Programme erforderlich, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen und für die der Mitgliedstaat die Möglichkeit in Anspruch nimmt, die verhältnismäßigen Kontrollregelungen anzuwenden. Gemäß Artikel 74 Absatz 2 können die Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der Überprüfung der kofinanzierten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen und der geltend gemachten Ausgaben sowie die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde und die Aufgaben der Prüfbehörde nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt werden. Bescheinigungsbehörden und Prüfbehörden brauchen überdies nicht nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben b und c benannt werden.

Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 enthält ausführlichere Angaben über die Verfahren, die anzuwenden sind, falls von den verhältnismäßigen Kontrollregelungen Gebrauch gemacht wird. Somit müssen die Vorkehrungen für die Durchführung der in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vorgesehenen Überprüfungen beibehalten werden. Auch wenn die Prüfungen nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt werden können, müssen zudem die Unterlagen gemäß Artikel 18 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 nach wie vor von der nationalen Stelle (mutatis mutandis) vorgelegt werden. Selbst wenn die Bescheinigungstätigkeit durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften geregelt werden kann, muss die Bescheinigung von Ausgaben nach wie vor gemäß Anhang X und XIV der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vorgelegt werden.

In den Fällen, in denen Artikel 74 Absatz 2 Anwendung findet, soll die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle ermitteln, inwieweit die in Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten nationalen Stellen durch die einzelstaatlichen Verfahren und Vorschriften die nötigen Befugnisse erhalten, um die gemäß den Artikeln 18 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die für die Beurteilung der Konformität empfohlene Checkliste ist unter Umständen nicht in allen ihren Punkten anwendbar. Die für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stellen werden aufgefordert, die Checkliste anzupassen oder ihre eigenen Instrumente für die Durchführung der Beurteilung und die Überprüfung der Beschreibung durch Abgleich mit den einzelstaatlichen Vorschriften zu entwickeln. In jedem Fall soll der Bericht eine klare Beschreibung der angewandten Methodik und der durchgeführten Arbeiten enthalten.

## **8. BERICHT ÜBER DIE BEURTEILUNG DER SYSTEME UND DIE STELLUNGNAHME ZUR KONFORMITÄT MIT DEN ARTIKELN 58 BIS 62 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006**



Der Bericht über die Beurteilung der Systeme soll der Beschreibung der Systeme beiliegen und von der für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stelle erstellt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 enthalten kein Muster für den Bericht. Die Kommission hat mit dem Muster für den Bericht ein gemeinsames Konzept entwickelt, das sie der für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stelle empfiehlt. Der Inhalt des dem vorliegenden Leitfaden beigefügten Musters lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen:

- I. Einleitung
- II. Von der Prüfbehörde oder der für den Bericht zuständigen Stelle angewandte Methodik und Umfang der durchgeführten Tätigkeiten
- III. Ergebnis der Bewertung jeder Behörde/Stelle/jedes Systems
- IV. Zusammenfassende Schlussfolgerung, in der auf mögliche Vorbehalte und die betreffende(n) Achse(n) hingewiesen wird.

Bei Anwendung von Artikel 71 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 soll die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle in dem Bericht bestätigen, dass sie die Existenz eines gemeinsamen Systems für mehrere operationelle Programme akzeptiert.

Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle soll die in dem Bericht genannten Ergebnisse auf die entsprechenden Schlussfolgerungen zu jedem Teil der Checkliste für die Beurteilung stützen. Die vorstehend genannte zusammenfassende Schlussfolgerung dient als Grundlage für die Stellungnahme.

Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle soll die Lösung offener Fragen mit den betreffenden Behörden vor dem Abschluss des Berichts anstreben, so dass sie eine uneingeschränkt positive Stellungnahme abgeben kann. Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle soll eine angemessene sachverständige Beurteilung vornehmen, um die Ergebnisse und den Schweregrad der festgestellten Mängel zu bewerten und eine angemessene Stellungnahme abzugeben. Folgende Anhaltspunkte können berücksichtigt werden:

- Eine vollständige Nichteinhaltung von Bestimmungen über ein wichtiges bzw. mehrere wichtige Elemente der Systeme gemäß Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 soll zu einer eingeschränkt positiven Stellungnahme oder einer negativen Stellungnahme führen. Eine eingeschränkt positive oder eine negative Stellungnahme bedeutet Vorbehalte zu wichtigen Elementen. Zu den wichtigsten Elementen zählen:
  1. die Aufgabenbeschreibung der mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Stellen und die Aufgabenzuweisung innerhalb jeder Stelle (Artikel 58 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006);
  2. die Beachtung des Grundsatzes der Aufgabentrennung zwischen diesen Stellen sowie innerhalb dieser Stellen (Artikel 58 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006);
  3. ein System für die Berichterstattung und Begleitung in den Fällen, in denen die zuständige Stelle die Ausführung von Tätigkeiten einer anderen Stelle überträgt (Artikel 58 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006);
  4. Verfahren für die Beantragung der Förderung, Prüfung von Anträgen und Bewilligung der Förderung sowie Anweisungen, Anleitungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Vergaberegeln

und -verfahren (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006);

5. Verfahren, mit denen die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen des operationellen Programms geltend gemachten Ausgaben sichergestellt wird (Artikel 58 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006);

6. Prüfung der tatsächlichen Lieferung von Waren und Dienstleistungen und der Förderfähigkeit der Ausgaben (Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006) und – im Fall der Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit – der Angemessenheit der Einrichtung des Systems gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 sowie die Koordinierung mit anderen im System vorgesehenen Aufgaben;

7. zuverlässige computergestützte Systeme für die Buchführung, Begleitung und Finanzberichterstattung (Artikel 58 Buchstabe d, Artikel 60 Buchstaben c und d und Artikel 61 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006);

8. Systeme und Verfahren, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten (Artikel 58 Buchstabe g und Artikel 60 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006);

9. angemessene Buchführung über einzuziehende Beträge (Artikel 61 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006);

10. Bescheinigung der Ausgaben gemäß Artikel 60 Buchstabe g und Artikel 61 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006;

11. Vorkehrungen für die Funktionsweise der Systeme (Artikel 58 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006), einschließlich der Durchführung von Systemprüfungen und Prüfungen von Vorhaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. Wird keine Prüfstrategie innerhalb des festgelegten Zeitraums vorgelegt, so wäre dies zu berücksichtigen;

12. Verfahren zur Berichterstattung und Begleitung bei Unregelmäßigkeiten und bei der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge (Artikel 58 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 27 bis 36 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006);

13. auf nationaler Ebene gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und den Verordnungen zu jedem Fonds festgelegte Regeln für die Zuschussfähigkeit. Die Regeln für die Zuschussfähigkeit auf nationaler Ebene sollen in der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme definiert sein, und die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle soll überprüfen, ob die Regeln mit den EU-Vorschriften gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1080/2006, Nr. 1081/2006, Nr. 1083/2006 und Nr. 1084/2006 in Einklang stehen.

- Im Falle der teilweisen Nichteinhaltung von Bestimmungen sind Schweregrad und der Umfang der Mängel in Bezug auf diese wichtigen Elemente der Systeme

von der für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stelle zu bewerten. Diese hat darüber zu entscheiden, ob eine eingeschränkt positive oder eine negative Stellungnahme abzugeben ist. Die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle kann beschließen, eine uneingeschränkt positive Stellungnahme mit Empfehlungen abzugeben, wenn die Mängel nach ihrer Bewertung nicht ausreichend schwerwiegend sind, um die Einschränkung der Stellungnahme zu rechtfertigen. Dies ist in dem Bericht zu erläutern.

- Möglicherweise werden Mängel in Bezug auf untergeordnete Elemente der Systeme festgestellt. Bei diesen untergeordneten Elementen kann es sich z. B. um nicht fertig gestellte Handbücher, das Fehlen von Standardchecklisten oder Musterunterlagen, nicht fertig gestellte Leitfäden, nicht zufrieden stellende Verfahren für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verbreitung von Informationen über gemeinschaftliche Vorschriften handeln. Auch in diesem Fall soll die für die Beurteilung der Konformität zuständige Stelle eine angemessene sachverständige Beurteilung vornehmen, um zu entscheiden, ob der Schweregrad dieser Feststellungen zu einer eingeschränkt positiven Stellungnahme oder einfach zu Empfehlungen in dem Bericht führt. Auch dies ist in dem Bericht zu erläutern. Mängeln in Bezug auf untergeordnete Elemente kann die Prüfbehörde im Rahmen des jährlichen Berichterstattungszyklus nachgehen.

Eine negative Stellungnahme wäre abzugeben, wenn im Ermessen der für die Beurteilung der Konformität zuständigen Stelle die Anzahl und der Schweregrad der Mängel in Bezug auf wichtige Elemente der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und untergeordnete Elemente zu einer weitgehenden Nichteinhaltung der in den Artikeln 58 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Anforderungen führt.

Anhänge:

I. Muster für den Bericht über die Beurteilung der Konformität

II. Checkliste für die Beurteilung der Konformität